

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 15.11.2025

SENSETORY GmbH,  
Lindenstraße 14, 50674 Köln, Deutschland  
Geschäftsführung: Hanswerner Bendix  
Registergericht AG Köln, HRB 97321

### 1. Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der SENSETORY GmbH, Lindenstraße 14, 50674 Köln („SENSETORY“) und dem Auftraggeber, soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) oder eine juristische Person öffentlichen Rechts ist.
- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von SENSETORY nicht anerkannt, sofern SENSETORY diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe des Auftraggebers unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt.
- 1.3. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistungen von SENSETORY gelten diese Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.4. Nebenabreden, Zusagen oder sonstige Erklärungen jedweder Art seitens der Mitarbeiter von SENSETORY sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich mindestens in Textform bestätigt werden.
- 1.5. Diese AGB gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsbedingungen ist im Internet unter [<https://sense-tory.com/agb/>] abrufbar.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Vertragsgegenständlich sind alle Leistungen, die SENSETORY für den Auftraggeber ausführt.
- 2.2. Hierzu gehören insbesondere Prüf-dienstleistungen im Rahmen einer durch das Prüfinstitut entwickelten standardisierten, sensorischen Qualitätskontrolle von Lebensmitteln (z.B. Wein, Schaumwein, Perlwein, weinhaltige und weinähnliche Getränke, Fruchtw Wein, Spirituosen, Bier, Biermischgetränke, deren alkoholfreie Varianten, Säfte, CSDs und sonstige Getränke) und die Erstellung textlicher und/oder visueller Beschreibungen zu Produkten für Marketingzwecke und die sortiments- und produktbezogene Beratung

### 3. Prüfverfahren

- 3.1. Sensorische Analysen werden nach einem Prüfverfahren erstellt, das von SENSETORY entwickelt wurde (SENSETORY Analytics oder Sensorischer Benchmark Abgleich).
- 3.2. SENSETORY Analytics zeichnet sich durch die Festlegung einer systematischen Prüfung der Produkte anhand der vom Prüfinstitut ausgewählten Prüfkategorien aus, die eine durch Experten / Expertinnen aus der Lebensmittel Sensorik (darunter Weinakademiker, Önologen, Winzer, Sommeliers; Braumeister, Barkeeper) anhand von Proben erfolgende sensorische Bewertung des Prüfmusters auf einer Skala zur Feststellung der zu erreichenden Qualität von Vertragsprodukten in einer hierzu vom Prüfinstitut

- entwickelten spezifischen Darstellung erlauben und mit ausgewählten standardisierten Bewertungsbegriffen, produktspezifischen Zielpunktzahlen und festgelegten Beschreibungen arbeitet.
- 3.3. Im Rahmen von vergleichenden Prüfungen mit einzureichenden Proben können sodann Abgleiche mit Produkten erfolgen, die ebenfalls in einer spezifischen Darstellung Abweichungen oder Übereinstimmungen schnell und einfach deutlich macht und eine einfache und klare Bewertungszusammenstellung bei konkurrierenden Produkten vorsieht.
  - 3.4. Sensorischer Benchmark Abgleich zeichnet sich durch einen direkten Vergleich der sensorischen Eigenschaften von Produkten mit einer zuvor definierten Benchmark aus. Das Verfahren wird zur Ermittlung sensorischer Abweichungen von Produkten mehrerer Hersteller von einer Benchmark, (z.B. einem Markenartikel) oder zur Verwendung im Rahmen von Ausschreibungen, (z.B. für die Definition und Überwachung von Eigenmarken) eingesetzt.
- #### 4. Analyseleistungen SENSETORY Analytics
- 4.1. Im Rahmen darstellenden Prüfungen werden sensorische Musteranalysen zu Vertragsprodukten anhand von Proben erstellt („Produktprofil“ oder „Musterprofil“) oder es wird auf vorhandene Produktprofile zurückgegriffen. Ggf. erforderliche Proben hat der Auftraggeber SENSETORY zur Verfügung zu stellen. Produktprofile erhalten durch SENSETORY in den standardisierten Kategorien entsprechende Referenzwerte als Ausprägung der von SENSETORY vordefinierten Parameter. Die Ergebnisse werden in einem Prüfbericht aufgenommen (PRÜFBERICHT DARSTELLENDENDE PRÜFUNG).
  - 4.2. Vergleichende Prüfungen zu anderen Proben erfolgen als Abgleich gegen die einzelnen Festlegungen in den entsprechenden Produktprofilen in Form von Prüfberichten (PRÜFBERICHT VERGLEICHENDE PRÜFUNG).
  - 4.3. Die Ergebnisse mehrerer Prüfungen, etwa bei der Prüfung konkurrierender Produkte, können nach gesondertem Auftrag als Zusammenfassung in einfacher Form übersichtlich bereitgestellt werden.
  - 4.4. Produktprofile unterliegen ihrerseits Angleichungsprozessen, etwa wenn sich Auftraggeber Präferenzen ändern oder aufgrund von Ereignissen am Ursprungsort Veränderungen des Produkts der Referenzcharakter der Referenzmusteranalyse für künftige Vergleiche nicht mehr gewahrt erscheint.
  - 4.5. SENSETORY führt die Prüfungen nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen aus.
- #### 5. Analyseleistungen Sensorischer Benchmark Abgleich
- 5.1. Direkter Vergleich sensorischer Unterschiede in den Kategorien Aussehen, Geruch, Konsistenz und Geschmack.  
Darstellung der Abweichung als Abzug auf einer 5-Punkte-Skala.
  - 5.2. Textliche Zusammenfassung von Auffälligkeiten bei der Prüfung
  - 5.3. Bei diesem Prüfverfahren werden ausschließlich sensorische Abweichungen zu einem vorliegenden Benchmark Produkt bewertet. Es erfolgt keine Beurteilung der sensorischen Qualität. (EINZELPRÜFBERICHT SENSORISCHER BENCHMARK ABGLEICH)
- #### 6. Prüfergebnisse
- 6.1. SENSETORY stellt die Prüfergebnisse beider Prüfverfahren (Produktprofile, Prüfberichte einer vergleichenden oder darstellenden

- Prüfung, Einzelprüfbericht, Zusammenfassungen) im Rahmen der von ihr entwickelten Darstellung in elektronischer Form dem Auftraggeber zur Verfügung.
- 6.2. Der Auftraggeber kann weitere Personen bestimmen, die ein personalisiertes Prüfergebnis erhalten können. Die Bestimmung gilt im Zweifel auch für weitere Ergebnisse zur gleichen Probe.
  - 6.3. Mündlich oder fernmündlich erteilte Auskünfte oder Klärungen sind unverbindlich.
  - 6.4. Die Art der Verfügbarmachung (unverschlüsselte E-Mail-Übermittlung, Abruf über geschützten Account, Datenbankabruf mit Recherchemöglichkeiten) wird von SENSETORY bestimmt. Andere Übermittlungen als solche via E-Mail können gesondert kostenpflichtig nach der jeweils aktuellen Preisliste von SENSETORY sein und die Akzeptanz von Nutzungsbedingungen erforderlich machen. Eine Abrufbarkeit ist in Ermangelung von gesonderten Abreden nicht länger als für einen Zeitraum von 3 Wochen ab Mitteilung zur Abrufbarkeit geschuldet.
7. **Angebote, Vertragsschluss, Form**
    - 7.1. Der Vertrag kommt zustande, wenn SENSETORY einen Auftrag des Auftraggebers mindestens in Textform bestätigt oder eine Leistungsbestellung, die auf dem SENSETORY Prüfauftrag-Formular ohne inhaltliche Änderungen unter Nutzung der Auswahlmöglichkeiten erstellt wird, ausführt. Der Kunde ist längstens 2 Wochen an seine Bestellung gebunden. Erfolgt der Prüfauftrag für eine Vergleichende Prüfung an die mehrere Kunden ihre Proben einreichen, verlängert sich die Bindungsfrist auf 4 Wochen.
    - 7.2. Im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung von SENSETORY.
8. **Rechtevorbehalt**
    - 8.1. An den von SENSETORY erstellten Gutachten, Prüfergebnissen, Prüfberichten, Berechnungen etc. behält sich die SENSETORY GmbH sämtliche Rechte ausdrücklich vor. Gutachten, Prüfergebnisse und Prüfberichte dürfen ohne vorherige Zustimmung der SENSETORY nur nach Form und Inhalt unverändert und ungekürzt und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.
    - 8.2. Im Zweifel beschränkt sich das Nutzungsrecht des Auftraggebers an einer Analyse auf die vertrauliche Verwendung eines unparteiischen Qualitätsurteils als Grundlage für produktbezogene Einkaufs- bzw. Verkaufszwecke zwischen den im Auftrag angegebenen Parteien. Eingeschlossen ist die Möglichkeit eines Importeurs, die Analyse auch an den Produzenten weiterzugeben, der die Analyse zur Verbesserung seiner Produkte und Angebote nutzen kann.
    - 8.3. Das Recht der Nutzung zu weitergehenden Zwecken, wie etwa die Weitergabe an Dritte, die Verwendung zu Werbezwecken, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung oder der Nutzung der Referenzwerte oder anderer Einzelwerte im Rahmen anderer Darstellungen oder weiterer Zwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von SENSETORY mindestens in Textform.
    - 8.4. Ein Nutzungsrecht wird in jedem Fall örtlich und zeitlich unbeschränkt als einfaches Nutzungsrecht erteilt.
    - 8.5. SENSETORY behält sich insbesondere die Nutzung von Daten zu den Proben zu Nachweiszwecken, Archivzwecken, für spätere

Verwertungen für den Auftraggeber und/oder den im Auftrag als empfangsberechtigt aufgeführten Dritten sowie in anonymisierter Form für weitergehende geschäftliche Zwecke, insbesondere statistische Auswertungen vor.

- 8.6. Bei sonstigen schutzfähigen Werken von SENSETORY, wie Texten, Grafiken, Lichtbildern, Videos (z.B. Verkostungsfilmbeiträge) bleibt SENSETORY in jedem Fall berechtigt, die Leistungsergebnisse auch selbst, ohne zeitliche und örtliche Beschränkung oder Beschränkung des Mediums ganz oder in Auszügen für werbliche Zwecke zu nutzen und hierzu notwendige Bearbeitungen der Werke (z.B. Kürzungen, Beschnitt, Formattransfer, Skalierungen) vorzunehmen.

## 9. Vergütung

- 9.1. Die Vergütung für Leistungen von SENSETORY bemisst sich nach der jeweils gültigen Preisliste, die der Auftraggeber jederzeit von SENSETORY anfordern kann. Preise verstehen sich netto ab Geschäftsstelle SENSETORY in Euro zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 9.2. Der Auftraggeber haftet SENSETORY im Zweifel gesamtschuldnerisch auch dann für die Vergütung, wenn der Ausgleich der Vergütung über einen Dritten erfolgen soll.
- 9.3. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von SENSETORY innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn SENSETORY über den Betrag verfügen kann.

## 10. Gewährleistung

- 10.1. SENSETORY gewährleistet, dass die Untersuchungen im Rahmen des SENSETORY Analytics und Sensorischen Benchmark Abgleich

Prüfverfahrens objektiviert und unparteiisch durchgeführt werden.

- 10.2. Analyseleistungen sind auf sensorische (z.B. Haptik, Geruch, Geschmack, Farbe) Prüfungen beschränkt und beinhalten insbesondere keine chemisch analytischen Untersuchungen und Feststellungen etwa zu Inhaltsstoffen und der tatsächlichen Herkunft der Probe.
- 10.3. Lebensmittel unterliegen Qualitätsschwankungen, beispielsweise hervorgerufen durch die Art der Fertigung, des Transports, der Verpackung und der Lagerung oder durch Umwelteinflüsse wie Licht und Wärme, auf die nur beschränkter Einfluss genommen werden kann. Die Analyseergebnisse stellen schon aus diesen Gründen eine auf die geprüfte Probe im Zustand der Anlieferung beschränkte Aussage dar, die insoweit nur beschränkt repräsentativ für weitere Lieferungen bzw. sonstige Prüfmengen (z.B. Entnahmelots, Lagerware) sind. SENSETORY gewährleistet schon aufgrund des Probeentnahmeverfahrens auch nicht, dass die Proben für bestimmte Prüfmengen repräsentativ sind.
- 10.4. SENSETORY gewährleistet mit seinen Analysen weder die Freiheit von sonstigen Produktmängeln noch die sonstige Einhaltung von Gütevorgaben Dritter. SENSETORY prüft auch nicht die Einhaltung von Informationspflichten oder sonstiger Deklarationen der Produkte.
- 10.5. SENSETORY haftet für Sach- und Rechtsmängel nach den Regelungen des BGB für den Werk- und Dienstvertrag, der Auftraggeber hat aber zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Schlägt diese fehl, stehen dem Auftraggeber die weiteren Mängelrechte (Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) zu.

- 10.6. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass eine Gewährleistung auf Mängel beschränkt wird, die innerhalb eines Jahres nach Beginn der Verjährungsfrist auftreten (Haftungsfrist). Die Frist zur Ausübung diesbezüglicher Rechte (Verjährungsfrist) bleibt unberührt. Nachstehende Rückgepflichten sind zu beachten.
- 10.7. Auftraggeber müssen offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Leistung schriftlich anzeigen. Bei der Entdeckung nicht offensichtlicher Mängel gilt die Verpflichtung zur unverzüglichen Rüge, spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung des Mangels. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Anderenfalls gilt die Leistung auch in Ansehung des jeweiligen Mangels als genehmigt. Für Kaufleute gilt ergänzend § 377 HGB.
- 11. Termine und Fristen**
- 11.1. Die von SENSETORY genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wird.
- 11.2. Verbindlich von SENSETORY zugesagte Liefer- und Leistungsfristen beginnen nicht vor endgültiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrags, Beibringung der vom Auftraggeber zu stellenden Proben, Genehmigungen, Freigaben und/oder Eingang einer vereinbarten Abzahlung bei SENSETORY.
- 12. Haftung**
- 12.1. Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SENSETORY (Vertreter oder Erfüllungsgehilfen) haftet SENSETORY nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten.
- 12.2. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von SENSETORY der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 12.3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 12.4. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt, ist eine Haftung von SENSETORY ausgeschlossen.
- 12.5. SENSETORY haftet insbesondere nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden.
- 13. Probenerhalt, Lagerung, Entsorgung**
- 13.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise für Prüfmuster (Proben) SENSETORY rechtzeitig vor einer Übermittlung der Proben verfügbar zu machen und soweit - ihm bekannt - über die chemische Zusammensetzung der Proben Auskunft zu geben. Proben bzw. Prüfkörper, die Gefahrstoffe enthalten, sind gemäß der Gefahrstoff-Verordnung zu kennzeichnen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind.
- 13.2. Sind Prüfmuster (Proben) erforderlich, sendet der Lieferant diese auf eigene Gefahr an SENSETORY in mindestens zweifacher Ausfertigung (z.B. 2 Flaschen Wein pro Artikel). SENSETORY wird nach eigener Wahl eine Probe für die beauftragte Analyse verwenden. Die zweite Probe kann SENSETORY als sogenannte Rückstellprobe einlagern.

- 13.3. Soweit nichts anderes vereinbart wird, wird SENSETORY Eigentümerin der überlassenen Proben. Ein Entgelt für die Proben ist seitens SENSETORY nicht geschuldet.
- 13.4. SENSETORY wird Lagerungen des Probematerials ohne gesonderte Anweisungen in der für die Probe üblichen Form ohne besonderen Aufwand durchführen. Lagerungen nach gesonderten Anweisungen können nach der allgemeinen Preisliste kostenpflichtig sein.
- 13.5. SENSETORY ist jederzeit berechtigt, Proben nach erfolgter Analyse zu entsorgen oder den Auftraggeber aufzufordern, eine Entsorgung vorzunehmen und die Proben hierzu abholen zu lassen. Kosten und Gefahr der Entsorgung und des Transports trägt der Auftraggeber.

## **14. Datenschutz, Datenaufbewahrung**

- 14.1. SENSETORY wird personenbezogene Daten nur nach den gesetzlichen Bestimmungen verarbeiten. Auf die Datenschutzerklärung von SENSETORY, abrufbar unter [<http://www.sensetory.com/daten-schutzhinweis>], wird verwiesen.
- 14.2. Auftragsbezogene sonstige Daten (Referenzwerte, Analyseergebnisse) kann SENSETORY nach eigener Maßgabe auch nach Beendigung des Auftrags weiter unbefristet speichern und nutzen (siehe Ziffer 8.5.). Ein Anspruch des Auftraggebers auf Speicherung und dauerhafter Abrufbarkeit besteht außerhalb gesonderter Vereinbarungen hierzu nicht.
- 14.3. Die Weitergabe von Daten an Dritte ist zulässig, wenn und soweit dies Gegenstand des Vertrages ist.

## **15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- 15.1. Für diese Bestimmungen und die unter deren Geltung ausgeführten Rechtsgeschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 15.2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz von SENSETORY. SENSETORY ist auch berechtigt am Sitz des Beklagten zu klagen.

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1. Änderungen dieses Vertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform, soweit in diesen Bestimmungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.
- 16.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.